35

Fehlt ein genügender Berufungsantrag, so ist entsprechend dem Zwecke der verletzten Vorschrift auf Nichteintreten zu erkennen (so schon die ständige Rechtsprechung zu Art. 67 Abs. 2 Satz 1 des frühern OG; vgl. BGE 51 II 346).

2. — Zum selben Ergebnis führt hier auch die Anwendung von Art. 55 lit. c OG. Die Berufungsschrift muss nach dieser Vorschrift die Berufungsanträge begründen, indem sie kurz darlegt, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind. Eine solche Begründung kann in einer blossen Aktenwidrigkeitsrüge bezw. in der blossen Rüge, dass eine Feststellung der Vorinstanz offensichtlich auf Versehen beruhe (Art. 55 lit. d OG), nicht gefunden werden (vgl. BGE 51 II 343 ff. Erw. 2), geschweige denn im blossen Vorbehalt einer spätern Aktenwidrigkeitsrüge. Auch wer geltend macht, der kantonale Entscheid lasse die in Art. 51 lit. b OG (Art. 63 Ziff. 2 des von den Klägern zitierten frühern OG) vorgeschriebenen Angaben vermissen, sagt damit noch nicht, inwiefern der angefochtene Sachentscheid bundesrechtswidrig sei. Die vorliegende Berufungsschrift enthält also keine Ausführungen, die sich als Begründung der Berufungsanträge im Sinne von Art. 55 lit. c OG ansprechen liessen.

Wie der Mangel eines (genügenden) Antrags macht auch der Mangel einer Begründung die Berufung unwirksam (vgl. BGE 51 II 343 ff. Erw. 1).

Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

10. Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. Februar 1945 i. S. Gosteli c. Gosteli.

Art. 55 al. 1 lettre c et al. 2 OJ du 16 décembre 1943. Lorsque l'acte de recours n'énonce pas de motifs à l'appui des conclusions, le recours est irrecevable.

Art. 55 cp. 1 lett. c e cp. 2 nuova OGF. Il ricorso per riforma che non contiene la motivazione delle conclusioni è irricevibile.

Gegen das den Parteien am 19. Januar 1945 zugestellte Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 28. November 1944 hat der Beklagte am 8. Februar 1945 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, ohne die Berufungsanträge zu begründen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG), das nach seinem Art. 171 auf die vorliegende Berufung anwendbar ist, sieht in Art. 55 Abs. 1 lit. e vor, die Berufungsschrift müsse die Begründung der Berufungsanträge enthalten. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine zwingende Formvorschrift. Auf Berufungen, die ihr nicht genügen, ist demgemäss nicht einzutreten. Der zweite Absatz von Art. 55 OG gestattet die Rückweisung der Berufungsschrift zur Verbesserung nur unter der Voraussetzung, dass darin eine (wenn auch mangelhafte) Begründung der gestellten Anträge enthalten ist, nicht auch beim Fehlen ieder Begründung.

Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 4, 12, 14. — Voir aussi nos 4, 12, 14.

Art. 55 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des OG vom 16. Dezember 1943. Fehlt in der Berufungsschrift die Begründung der Anträge, so wird auf die Berufung nicht eingetreten.